

20. ADAC „Schwäbische Alb Classic“

13. Juli 2019

Ausschreibung



ZEITPLAN

<u>Freitag, 14. Juni 2019</u>	1. Nennschluss (reduziertes Nenngeld)
<u>Montag, 01 Juli 2019</u>	2. Nennungsschluss
<u>Freitag, 05. Juli 2019</u>	Versand der Nennungsbestätigung
<u>Freitag, 12. Juli 2019</u>	
18:30 – 20:00 Uhr	Freiwillige Dokumentenabnahme: Gemeindehalle Mühlhausen/Täle
18:30 – 20:00 Uhr	Freiwillige Technische Abnahme: Gemeindehalle Mühlhausen/Täle
<u>Samstag 13. Juli 2019</u>	
07:00 – 08:30 Uhr	Dokumentenabnahme und Ausgabe der Fahrtunterlagen Gemeindehalle Mühlhausen/Täle
07:00 – 08:30 Uhr	Technische Abnahme Gemeindehalle Mühlhausen/Täle
08:45 Uhr	Fahrerbesprechung im Gemeindehalle Mühlhausen/Täle
08:45 Uhr	Aushang der Startzeiten im Foyer Gemeindehalle Mühlhausen
09:00 Uhr	Start des 1. Fahrzeugs zur 1. Etappe, Mühlhausen/Täle
ca. 12:30 Uhr	Ziel der 1. Etappe Mühlhausen/Täle
14:00 Uhr	Start des 1. Fahrzeugs zur 2. Etappe, Mühlhausen/Täle
ca. 16:00 Uhr	Ziel der 2. Etappe, Mühlhausen/Täle
19:00 Uhr	Siegerehrung im Gemeindehalle Mühlhausen/Täle

ORGANISATION

Art. 1 - ORGANISATION

1.1 Veranstaltung / Veranstalter

Veranstalter ist der

Automobil Club Helfenstein e.V. im ADAC

Franz Schulz

Nellinger Str. 3

73345 Drackenstein

Telefon: 07335/6823

Handy: 0159/02154666

Mail: vorstand@ac-helfenstein.de

Alle Anfragen sind dorthin zu richten.

Das Rallye-Büro ist ab Freitag 12. Juli 2019 unter der Handynummer:

0159/02154666 (Franz Schulz) oder

0171/9241482 (Michael Heigl)

erreichbar.

Die Veranstaltung gliedert sich in eine

A.) Sportliche Oldtimerzuverlässigkeitsfahrt mit Gleichmäßigkeits-Prüfungen (Gleichmäßigkeitsrallye)

Und wird nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung einschließlich noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen
- Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland
- Auflagen der Genehmigungsbehörden

1.2 Organisationskomitee

Mitglieder: Franz Schulz, Michael Heigl, Daniel Nille, Melanie Schulz, Markus Deg

1.3 Offizielle der Veranstaltung

<u>Organisationsleiter:</u>	Franz Schulz
<u>Rallyeleiter:</u>	Michael Heigl / Daniel Nille
<u>Rallyesekretärin/ Rallyebüro:</u>	Melanie Schulz
<u>Bordbuch:</u>	Michael Heigl
<u>Auswertung/Zeitnahme:</u>	AC Helfenstein
<u>Sportwarte:</u>	Mitglieder des AC Helfenstein

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 - Beschreibung der Veranstaltung

Die **ADAC „Schwäbische Alb Classic 2019** ist eine Zuverlässigkeitsfahrt für Oldtimer.

- a) Eine **Zuverlässigkeitsfahrt** mit **Gleichmäßigkeitsprüfungen** auf einer Gesamtstrecke von ca. 240 km mit zahlreichen Gleichmäßigkeitsetappen im öffentlichen Straßenverkehr Maßgeblich ist die genaue Einhaltung der vorgegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit, die ca. 40 km/h beträgt.

Bewertet werden der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug, das Auffinden der Strecke und die gleichmäßige Fahrweise. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen, usw. werden durch die Kontrollkarten und das Streckenbuch (Road Book) vorgeschrieben. Im Road Book sind alle erforderlichen Informationen enthalten, mit denen die vorgeschriebene Strecke korrekt absolviert werden kann (z.B. Kreuzungszeichen, Kartenausschnitte, usw.). Bei abweichenden Angaben, sind die Angaben in den Kontrollkarten maßgebend.

Art. 3 - Wertung der Erfolge

Die Erfolge der Gleichmäßigkeits-Veranstaltung werden gewertet für:

- **ADAC Classic Revival Pokal**
- **Württ. ADAC Historic-Trophy**

Art. 4 - Zugelassene Teilnehmer / Fahrzeuge / Hilfsmittel

4.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt ist jede Person (Fahrer), die im Besitz eines für das an den Start gebrachten Fahrzeugs gültigen Führerscheines ist. Eine Lizenz ist nicht erforderlich. Die Anzahl und das Alter der Beifahrer sind bei der Touristischen Oldtimerfahrt freigestellt. Die Anzahl der Beifahrer inkl. Fahrer darf die vorhandenen und im Fahrzeugschein eingetragenen Sitzplätze nicht übersteigen. Bei der Oldtimerzuverlässigkeitsfahrt ist nur ein Beifahrer/eine Beifahrerin zugelassen.

4.2 Fahrzeuge

Zugelassen für die Gleichmäßigkeitsrallye sind Automobile, deren Baujahr vor dem Stichtag 31.12.1989 liegt.

Klasseneinteilung:

D	bis Baujahr	1950
E	Baujahr	1951 – 1965
F	Baujahr	1966 – 1969
G	Baujahr	1970 – 1975
H	Baujahr	1976 – 1980
I	Baujahr	1981 – 1989

Klassen mit weniger als 5 Fahrzeuge werden der nachfolgenden Gruppe zugeordnet. Davon ausgenommen ist die Klasse D

Zusatzanbauten am genannten Fahrzeug die nicht im Fahrzeugschein mitaufgeführt sind, sind nicht zugelassen und müssen während der Oldtimerrallye entfernt werden. Jeder Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung kann eine Zeitstrafe von mindestens 360 Sekunden bis zum Wertungsausschluss nach sich ziehen.

Hinweis für Fahrzeuge mit deutscher Zulassung:

Bei Fahrzeugen mit deutscher Zulassung sind neben den Fahrzeugen mit normalem amtlichen Kennzeichen, einschließlich denen mit H-Kennzeichen, auch Fahrzeuge mit roten Kennzeichen beginnend mit 07... nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO sowie auch Fahrzeuge mit roten Kennzeichen beginnend mit 06 ... nach ³ 28 StVZO Abs. 3 Satz 1, sofern diese als spezielle Oldtimerkennzeichen zugeteilt wurden, startberechtigt. Bei Fahrzeugen mit rotem Kennzeichen beginnend mit 07 ... ist zur Identifizierung der „Besondere Fahrzeugschein gemäß 49. AusnahmeVO vom 15.09.1994“ vorzulegen. Bei Fahrzeugen mit rotem Kennzeichen beginnend mit 06 ... ist als Ersatz hierfür das ausgegebene FzScheinbuch mit dem Eintrag „Oldtimer“ vorzulegen. In beiden Fällen wird auch die Vorlage des Fahrzeugbriefes im Original oder als Kopie verlangt. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen können entsprechend der StVZO teilnehmen, wenn das Fahrzeug im Hinblick auf die Verkehrssicherheit mindestens dem Stand der Technik bei der Erstzulassung entspricht.

4.3 Hilfsmittel

Es gibt keine Einschränkung der zugelassenen Uhren und Geräte.

Art. 5 - Anmeldungen

Jede Person, die an der ADAC „Schwäbische Alb Classic 2019 teilnehmen möchte, muss das beiliegende Nennungsformular (Anmeldung) - ordnungsgemäß ausgefüllt - an das Rallye-Büro so rechtzeitig absenden, dass es bis spätestens **Montag, 01. Juli 2019** dort vorliegt. Bei Nennungen die bis zum Freitag 14. Juni 2019 eingehen, wird das ermäßigte Nenngeld fällig.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnehmerzahl in den Klassen zu beschränken und eine Auswahl vorzunehmen. Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist auf 80 begrenzt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe jeglicher Gründe abzulehnen.

Art. 6 - Nenngeld - Versicherung

6.1 Nenngeld

- Einzelnennung für ein Team (2 Personen) bis 14. Juni 2019 € 160,--
- Einzelnennung für ein Team (2 Personen) bis 01. Juli 2019 € 190,--

6.2 Leistungen

Im Nenngeld ist enthalten:

- Frühstücksbuffet
- sportliches Programm der Veranstaltung und sämtliche Fahrtunterlagen (Bordbuch usw.)
- Mittagessen + ein antialkoholisches Getränk
- Kaffee mit Kuchenbuffet
- Sektempfang im Ziel
- Ehrenpreise für 30% der Teilnehmer (siehe Art. 19.2)

6.3 Mannschaftsnennungen

Mannschaften, bestehend aus max. 4 Teams, können schriftlich bis zum Ende der Dokumentenabnahme genannt werden. **Das Nenngeld** für eine Mannschaft beträgt **€ 40,00**.

6.4 Bezahlung

Das Nenngeld ist **per Überweisung auf folgendes Konto:**

Kreissparkasse Göppingen

IBAN: DE22 6105 0000 0006 0682 11

BIC: GOPSDE6GXXX

Verwendungszweck: **Nenngeld 20. SAC**

zu tätigen. Die Nennung wird nur angenommen, wenn sie zusammen mit dem vollständigen Nenngeld eingereicht wird.

6.5 Versicherungen

Für die teilnehmenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestsummen Personenschäden € 2.500.000,--, bei drei und mehr geschädigten Personen € 7.500.000,--, Sachschäden € 500.000,-- und € 50.000 für Vermögensschäden nachgewiesen werden. Mit Abgabe

der Nennung versichert der Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine dieser Vorschrift entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist. Der Veranstalter schließt die von den Genehmigungsbehörden geforderten Versicherungen ab.

Art. 7 - Ergänzungen- Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernissen geändert werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten und datierten Bulletins herausgegeben, die Bestandteil vorliegender Ausschreibung sind. Diese Bulletins werden am offiziellen Aushang ausgehängt und den Teams direkt bekannt gemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen, ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufes der Veranstaltung. Der Rallyeleiter ist zur Anwendung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufes der Veranstaltung zuständig. **Die Entscheidungen des Rallyeleiters sind endgültig.**

PFLICHTEN DER TEILNEHMER

Art. 8 - Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigungen z.B. durch Tropföl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

Art. 9 - Dokumenten- und Technische Abnahme

9.1 Dokumentenabnahme

Jedes teilnehmende Team muss sich am **Samstag 13. Juli 2019** in entsprechend einem der Nennbestätigung beiliegendem Zeitplan zur Dokumentenabnahme und Ausgabe der Fahrtunterlagen einfinden. Bei der Dokumentenabnahme werden geprüft: Führerschein des Fahrers, Kraftfahrzeugschein, ggf. die Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers. Seitens des Veranstalters wird eine freiwillige Dokumenten- und Technische Abnahme am Freitag 12. Juli 2019 angeboten (siehe Zeitplan).

9.2 Technische Abnahme

Die Technische Abnahme findet nach der Dokumentenabnahme statt. Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit der Gruppe, für die es gemeldet ist, grundlegende Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften usw.) Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Mit der Unterschrift auf dem Nennformular bestätigt der Fahrzeughalter, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Die Zulässigkeit von genehmigungspflichtigen Veränderungen am Fahrzeug ist durch die Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse nachzuweisen. Dies gilt auch für

Fahrzeuge mit roten Kennzeichen. Bei wesentlichen Abweichungen von den Vorschriften der StVZO oder bei erkennbaren, offensichtlichen Mängeln kann das Fahrzeug von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

Art. 10 - Startreihenfolge - Rallyeschilder - Startnummern

10.1 Startreihenfolge

Der Start erfolgt zur 1. Etappe in der Reihenfolge der Startnummern, die niedrigste Nummer startet zuerst.

Jede Verspätung am Start der Veranstaltung, einer Etappe oder an der Ausfahrt einer Sammelkontrolle wird pro Minute Verspätung mit **10 Strafsekunden** bestraft. Fahrzeuge mit mehr als 10 Minuten Verspätung werden grundsätzlich zum Start nicht zugelassen.

10.2 Rallyeschilder – Startnummern

Der Veranstalter händigt jedem Teilnehmer 1 Rallyeschild sowie 2 Startnummern aus. Das Rallyeschild muss während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorne am Fahrzeug angebracht sein. Das vordere Rallyeschild darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

Die zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummern entstehen.

Art. 11 - Kontrollkarten

Mit den Fahrtunterlagen erhält jedes Team Kontrollkarten, in denen die Fahrzeiten zwischen den Zeitkontrollen angegeben sind. Die Teams sind verpflichtet, ihre Durchfahrt an jedem in der Kontrollkarte aufgeführten Kontrollpunkt in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen.

Die Teilnehmer sind alleine für das Vorweisen der Kontrollkarten an den verschiedenen Kontrollen und für die Richtigkeit der Einträge verantwortlich. Daher ist es Aufgabe der Teilnehmer, die Kontrollkarte zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte. Der Sportwart der Kontrollstelle alleine ist berechtigt, die Zeiten in die Kontrollkarte einzutragen. Jede Änderung in der Kontrollkarte führt zum Wertungsverlust, es sei denn, sie wird vom zuständigen Sportwart bestätigt.

Art. 12 - Verkehrsregeln

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen strikt einhalten. Jeder Teilnehmer, der gegen diese Bestimmungen verstößt, wird bestraft (siehe Wertungstabelle).

Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- b) die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- c) der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

Art. 13 - Werbung

Der Veranstalter behält sich vor, auf den Startnummern und den Rallyeschildern Werbung anzubringen. Diese ist dann verpflichtend.

Mit Abgabe der Nennung geben die Fahrer und Mitfahrer auch im Namen ihrer Sponsoren ihr Einverständnis, dass der Veranstalter und die Sponsoren alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen und in Rundfunk, Internet und Fernsehen oder anderweitig verbreiten dürfen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter, die Sponsoren oder die Übertragungsgesellschaften hergeleitet werden können.

Mit der Abgabe der Nennung soll ein Bild des Fahrzeugs übergeben werden. Dieses Bild muss frei von Rechten Dritter sein und darf im Rahmen der Veranstaltung vom Veranstalter genutzt werden.

ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 14 - Start

Die exakte Startzeit jedes einzelnen Teams ist aus der, nach der Abnahme veröffentlichten Starterliste/Startzeitenliste ersichtlich. Die Fahrzeuge werden am Samstag 13. Juli 2019 im Minutenabstand in aufsteigender Startnummernfolge gestartet. Alle Teilnehmer erhalten Fahrtunterlagen, in denen die einzuhaltende Strecke genau beschrieben ist. Maßgebend sind die Zeichen im Road Book.

Art. 15 - Kontrollen - Allgemeine Bestimmungen

15.1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Kontrollen, d.h. Zeit- und Durchfahrtskontrollen, Starts und Ziele von Gleichmäßigkeits-Prüfungen werden mit Hilfe der FIA-Standard-Kontrollschilder gekennzeichnet.

Die Kontrollstellen werden in der Regel 15 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des 1. Fahrzeugs geöffnet und 30 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit des letzten Fahrzeugs geschlossen.

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an den Kontrollstellen Folge zu leisten. Missachtung der Anweisungen kann zur Bestrafung führen.

15.2 Zeitkontrollen (ZK)

Zur Überwachung der gleichmäßigen Fahrweise und zur Sicherstellung des organisatorischen Ablaufs werden Zeitkontrollen (ZK`s) an verschiedenen Punkten der Strecke eingerichtet. **Der genaue Standort der Zeitkontrollen ist den Teilnehmern bekannt.** An diesen Kontrollstellen trägt der zuständige Sportwart die Zeit, d.h. die jeweils laufende Minute, in das Bordkartenheft ein, zu der ihm dieses ausgehändigt wurde. Hierzu müssen sich Fahrzeug, Fahrer und Beifahrer des Teams in der Kontrollzone befinden.

Der Beginn der Zeit-Kontrollzone ist durch ein Hinweisschild „**Uhr auf gelbem Grund**“ angezeigt. In einer Entfernung von ca. 25 m ist der Standort des Kontrollpostens durch ein gleiches Zeichen jedoch „**Uhr auf rotem Grund**“ gekennzeichnet.

Jedes Team muss die jeweilige Zeitkontrolle zu einer vorgegebenen Sollzeit passieren. Diese Sollzeit ergibt sich aus der Addition der Soll-Fahrzeit für den jeweiligen Abschnitt und der Startzeit zu diesem Abschnitt.

<u>Beispiel:</u>	Startzeit zum Abschnitt	09.01 Uhr
	Soll-Fahrzeit für den Abschnitt	19 Minuten
	Soll-Zeit für die Zeitkontrolle	09.20 Uhr

Die Sollzeit-Fahrzeit für das Zurücklegen der Entfernung zwischen zwei Zeitkontrollen ist in der Kontrollkarte vermerkt.

Jedes Teilnehmerfahrzeug muss bis zu der, der Soll-Zeit vorangehenden Minute vor dem Symbol „**Uhr auf gelbem Grund**“ warten. Die Besatzung darf dabei die Kontrollzone betreten. In der Soll-minute oder der dieser vorangehenden Minute darf in die Kontrollzone eingefahren werden. Der Zeiteintrag erfolgt unmittelbar nach Übergabe des Bordkartenheftes. Dabei wird die im Moment der Übergabe laufende Minute eingetragen.

<u>Beispiel:</u>	Sollzeit für die Zeitkontrolle	09.20.00 Uhr
	Einfahren des Fahrzeugs in die Kontrollzone frühestens	09.19.00 Uhr
	Übergabe des Kontrollheftes an den Sportwart zwischen	09.20.00 und 09.20.59 Uhr

Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Sollzeit wird wie folgt bestraft:

- a) für zu frühe Ankunft **10 Sekunden** pro Minute oder Teil einer Minute

15.3 Durchfahrtskontrollen (DK)

Der Veranstalter wird innerhalb der Gleichmäßigkeitsprüfungen geheime Durchfahrtskontrollen aufstellen, um die Streckeneinhaltung zu überprüfen. Außerdem werden einzelnen Durchfahrtskontrollen den Teilnehmern im Bordbuch bekannt gegeben.

Der Standort des Kontrollpostens ist durch ein Hinweisschild „**Stempel auf rotem Grund**“ gekennzeichnet. Hier übergibt das Team sein Kontrollheft an den zuständigen Sportwart, welcher lediglich die Durchfahrt, ohne Zeiteintrag, mit einem Stempelintrag bzw. seiner Unterschrift in das dafür vorgesehene Feld bestätigt.

15.4 Sammelkontrollen (Regrouping) – Pausen

Bei der Ankunfts-Zeitkontrolle des Regroupings übergeben die Teams dem verantwortlichen Sportwart ihre Kontrollkarte. Sie erhalten dort eine neue Startzeit eingetragen. Zweck des Regroupings ist es, die unterschiedlichen Abstände zwischen den Teams zu verringern, die durch Verspätungen und/oder Ausfälle entstanden sind. Daher wird die neue Startzeit und nicht die Dauer des Aufenthaltes vorgeschrieben.

Art. 16 - Gleichmäßigkeitsprüfungen – Sollzeit-Messstellen (SK)

16.1 Aufgabenstellung

Bei den Sollzeit-Messstellen wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, die im Road Book vorgeschriebene Strecke mit einem vorgeschriebenen Schnitt (km/h) und unter **genauer Beachtung der StVO** zu fahren. Die Erfassung der Zeiten erfolgt durch Lichtschranken oder durch Schläuche.

Bei der ADAC „Schwäbischen Alb Classic“ werden keine geheimen Schnittkontrollen und/oder Orientierungsaufgaben durchgeführt.

16.2 Einhaltung der STVO

Wird vom Teilnehmer eine im öffentlichen Verkehrsraum befindliche Sollzeitmessstelle (Lichtschranke) auf der linken Straßenseite (bei zweispurigen Straßen), also im Gegenverkehr durchfahren, wird diese Aktion pro Vorgang mit max. Zeit **10 Strafsekunden** bestraft.

16.3 Wertung

Die von den Teilnehmern gefahrene Zeit wird wie folgt gewertet:

Jede **1/100 Sekunde** Über- oder Unterschreitung der Ideal/Sollzeit = **0,01 Sek. Strafzeit**.

Beispiel:

vorgeschriebener Schnitt	= 40 km/h;
Länge der Prüfung	= 6.0 km
Idealzeit	= 9 Min 00 Sek
a.) gefahrene Zeit: 8 min 52,92 Sek	= 7,08 Strafsekunden
b.) gefahrene Zeit: 9 min 16,32 Sek	= 10 Strafsekunden (max. Zeit)

16.4 Fahrtrichtung

Für jede nicht oder aus falscher Richtung angefahrene Sollzeit-Messstelle (SK) erhält das Team **30 Strafsekunden**.

16.5 Behinderung / Fehlerhafte Zeitmessung / Abbruch/ Unfall / unvorhersehbare Ereignisse usw.

Nach genauer Prüfung der Umstände kann einem Team in diesen Fällen eine „Durchschnitts-Strafzeit“ für die betreffende Sollzeit-Messstelle zugerechnet werden. Die „Durchschnitts-Strafzeit“ wird aus den SK-Strafzeiten der betreffenden Etappe berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittswertes werden das beste und das schlechteste Ergebnis nicht berücksichtigt.

16.6 Ablauf einer Gleichmäßigkeitsprüfung (GP)

16.6.1 Start

Am Start einer Gleichmäßigkeitsprüfung befindet sich eine Zeitkontrolle (ZK), an der der verantwortliche Sportwart die Startzeit zur GP in die Kontrollkarte einträgt. Diese Startzeit ist gleichzeitig auch Startzeit für den nächsten Abschnitt, bestehend aus einer oder mehreren Sollzeit-Messstellen und der Strecke bis zur nächsten ZK. Das Team wird zur eingetragenen Zeit gestartet.

16.6.2 Sollzeit-Messstellen (SK)

Zur Überwachung der vorgegebenen Durchschnittsgeschwindigkeiten werden auf den Gleichmäßigkeitsprüfungen SKs eingerichtet, geplant sind ca. 20 Messstellen.

Der Beginn des SK-Bereichs (Kontrollzone) durch das FIA-Schild **„Zielflagge auf gelbem Grund“** gekennzeichnet. Nach Passieren dieses Schildes darf nicht mehr angehalten werden, d.h. der Zielbereich ist fliegend zu durchfahren. Die SK befindet sich ca. 50 m hinter dem gelben Schild und ist durch das FIA-Schild **„Zielflagge auf rotem Grund“** gekennzeichnet.

Beim Abstand zweier/mehrerer Sollzeit-Messstellen unter 100m entfällt das FIA-Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“. Ein Anhalten ist daher zwischen diesen SKS nicht erlaubt.

Achtung!

Ein Anhalten zwischen dem Schild **„Zielflagge auf gelbem Grund“** und dem Schild **„Zielflagge auf rotem Grund“** ist verboten und wird mit **5 Sekunden** bestraft. Die Bestrafung basiert auf Sachrichterentscheidung der eingesetzten Zeitnehmer. Teams, die vor dem gelben Hinweisschild ihre Zeit abwarten oder langsam auf die SK zufahren, haben sich äußerst rechts zu halten und dürfen andere Teams nicht behindern.

Art. 17 - Zusammenstellung der Strafen

Verstoß gegen die Straßenverkehrsbestimmungen:

1. Verstoß	Geldstrafe von € 50,-
2. Verstoß	300 Sek.
3. Verstoß	Wertungsverlust

Gemeldete Geschwindigkeitsübertretungen: über 50% =

Änderung in der Kontrollkarte	Wertungsverlust
Verspätung am Start (Veranstaltung, Etappe) je angefangene Minute	10 Sek.
Auslassen einer Durchfahrts-/ Zeitkontrolle	30 Sek.
Anfahren einer DK oder ZK aus falscher Richtung	30 Sek.
Verspätung an einer ZK pro angefangene Minute	0 Sek.
Zu frühe Ankunft an einer ZK pro angefangene Minute	10 Sek.
Maximale Bestrafung bei zu früher Ankunft	60 Sek.
Maximale Verspätung gegenüber der Sollzeit zwischen zwei Zeitkontrollen	15 Min.

Maximale Verspätung pro Etappe auf die Idealzeit	30 Min.
Gemeldete Geschwindigkeitsüberschreitung bei mehr als 5 km/h der erlaubten Geschwindigkeit	1 Sek. pro km/h
Über- oder Unterschreitung der Ideal-/Sollzeit bei einer Sollzeit-Messstelle pro 1/100 Sek	0,01 Sek.
Maximale Bestrafung bei einer SK	5 Sek.
Auslassen einer SK	30 Sek.
Anfahren einer SK aus falscher Richtung	30 Sek.
Anhalten zwischen den gelben und den roten Zielschildern	5 Sek.
Falsch befahrene Lichtschranke pro Vorgang	10 Sek.

Art. 18 - Wertung

18.1 Endwertung

Die Strafen werden in Sekunden und 1/100 Sekunden ausgedrückt. Die Endwertung wird durch Addition sämtlicher in den Etappen und GPs verhängten Strafsekunden errechnet. Das Team, das die niedrigste Gesamtsumme erreicht, wird zum Sieger erklärt. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Zeitsummen. Klassenwertungen werden auf dieselbe Art und Weise errechnet.

18.2 18.2 Punktgleichheit – Gleichmäßigkeitsrallye

Bei ex-aequo (Punktgleichheit) wird bei der Gleichmäßigkeitsrallye das Team Sieger, das in der ersten SK das bessere Ergebnis erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Ergebnisse der 2., 3., usw. SK zur Ermittlung des Siegers bzw. der Platzierten herangezogen.

18.3 Mannschaftswertung

Von jeder **Mannschaft** werden die drei Teams mit dem besten Ergebnis gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft, in der das im Gesamtklassement am besten platzierte Team gemeldet ist.

Art. 19 - Preise / Pokale

19.1 Pokale

(jeweils für Fahrer und ein Beifahrer)

Gesamtwertung	1. Platz
Klassenwertung	30% der gestarteten Teams jeder Klasse (max. Platz 1 – 5) erhalten Ehrenpreise.
Mannschaftswertung	Ein Mannschaftspreis wird vergeben, wenn mindestens drei Mannschaften gestartet sind.

19.2 Ehren- und Sachpreise

Der Veranstalter behält sich die Vergabe weiterer Ehren- und/oder Sachpreise vor.

Art. 20 - Parkplatz

Den Teilnehmern stehen während der Veranstaltung Parkplätze zur Verfügung gestellt. Jedes Team erhält einen vom Veranstalter zugewiesenen Platz der sich in der Umgebung der Gemeindehalle befindet. Alle Teilnehmer für die Sicherheit ihrer Fahrzeuge selbst zuständig. Der Veranstalter übernimmt hier keine Kosten und Haftung.

Art. 21 - Einspruchzeiten

Nach Aushang der Ergebnisse kann bis max. 30 Minuten nach erfolgtem Aushang Einspruch gegen die Ergebnisse schriftlich beim Auswertungsteam eingereicht werden.